



18.047

KVG. Zulassung von Leistungserbringern

LAMal. Admission des fournisseurs de prestations

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.12.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) Loi fédérale sur l'assurance-maladie (Admission des fournisseurs de prestations)

Art. 36a Titel, Abs. 3; 38 Abs. 2, 3; 59 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 36a titre, al. 3; 38 al. 2, 3; 59 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischof Pirmin (M-CEB, SO), für die Kommission: Dieses Geschäft ist nun bereits das dritte Mal vor diesem Rat. Ich glaube, ich kann jetzt, nach einigen gewundenen Wegen, sagen: Es ist auf gutem Weg. Es verbleiben nach der letzten nationalrätlichen Beratung noch zwei Differenzen. Fast wichtiger ist aber festzuhalten, dass zwei wesentliche Differenzen durch den Nationalrat ausgeräumt worden sind. Insbesondere hat der Nationalrat erstens beschlossen, auf eine Koppelung dieser Vorlage mit der einheitlichen Finanzierung zu verzichten. Damit ist ein wesentlicher Stolperstein mit den Kantonen aus dem Weg geräumt. Zum Zweiten ist der Nationalrat uns bei den Regeln der Zulassung entgegengekommen. Die Kantone sollen künftig selber entscheiden können, ob sie neue Zulassungen von Ärztinnen und Ärzten stoppen, wenn die Kosten überdurchschnittlich steigen.

Es verbleiben zwei Differenzen und ein "linguistischer" Klärungsbedarf, wenn Sie so wollen. Bei der ersten Differenz bei Artikel 38, über die im Nationalrat sehr deutlich, mit 121 zu 71 Stimmen, abgestimmt worden ist, hat sich Ihre Kommission dazu entschieden, dem Nationalrat zu folgen. Bei der zweiten Differenz bei Artikel 55a, wo der Entscheid des Nationalrates weniger deutlich war, hat sich die Kommission entschieden, festzuhalten.

Ich beginne mit der ersten Differenz. Das betrifft Artikel 36a, auf Seite 3 der deutschen Fahne, und es betrifft auch Artikel 38 Absätze 2 und 3 und Artikel 59 Absatz 5. Hier schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, dem Nationalrat zu folgen. Das bedeutet, dass bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsfragen, wenn ein Kanton einen Leistungserbringer einmal zugelassen hat, den Kassen ein Beschwerderecht, also ein Antragsrecht der Versicherer auf Entzug der Zulassung, verbleiben soll. Hier würden wir dem Nationalrat folgen, es gibt keine Minderheit.

Berset Alain, conseiller fédéral: Sur cette divergence, votre commission propose de rejoindre le Conseil national. Il nous paraît que, dans l'élimination des divergences, c'est un des éléments pour lequel il est possible d'aller vers le Conseil national, d'autant que les cantons ont indiqué qu'ils pouvaient également vivre avec cette solution. Vous traiterez par contre plus tard d'autres divergences qui devraient être maintenues.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2020 • Sechste Sitzung • 10.03.20 • 08h15 • 18.047
Conseil des Etats • Session de printemps 2020 • Sixième séance • 10.03.20 • 08h15 • 18.047



Angenommen – Adopté

Art. 37 Abs. 1

Antrag der Kommission

... Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Sie weisen die in ihrer Tätigkeitsregion notwendige Sprachkompetenz mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nach. Die Nachweispflicht entfällt für Ärztinnen und Ärzte, welche über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:

- a. eine schweizerische gymnasiale Maturität, bei der die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war;
- b. ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes eidgenössisches Diplom für Ärztinnen und Ärzte;
- c. ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes und nach Artikel 15 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 anerkanntes ausländisches Diplom.

Art. 37 al. 1

Proposition de la commission

... la demande d'admission. Ils disposent des compétences linguistiques nécessaires dans la région dans laquelle ils exercent, compétences sanctionnées par un test de langue passé en Suisse. Ce test n'est pas nécessaire pour les médecins qui sont titulaires d'un des diplômes suivants:

- a. maturité gymnasiale suisse dont l'une des disciplines fondamentales est la langue officielle de la région dans laquelle ils exercent;
- b. diplôme fédéral de médecine obtenu dans la langue officielle de la région dans laquelle ils exercent;
- c. diplôme étranger reconnu en vertu de l'article 15 de la loi du 23 juin 2006 sur les professions médicales obtenu dans la langue officielle de la région dans laquelle ils exercent.

Bischof Pirmin (M-CEB, SO), für die Kommission: Hier haben wir einen Artikel, bei dem eigentlich keine Differenz mehr besteht. Trotzdem legt Ihnen Ihre Kommission die Frage noch einmal vor mit dem Ziel, eine Interpretationsklärung zu erzielen, weil einige Äusserungen in den beiden Räten ungleich waren. Das Vorgehen ist mit den Parlamentsdiensten abgeklärt und so zulässig. Es geht um die Ausbildungsvoraussetzungen für Ärztinnen und Ärzte, die jetzt – ich verzichte darauf, den Artikel vorzulesen – in drei Etappen geklärt werden. Ich gebe Ihnen zwei ganz einfache Beispiele dafür, was die Klärung unter dem Strich materiell bedeutet. Es geht ja um die Frage, welche Sprachvoraussetzungen beim Erwerb einer Maturität oder eines ausländischen Abiturs einerseits und welche Sprachvoraussetzungen bei der Ärzteprüfung andererseits erfüllt sein müssen. Das sind zwei verschiedene Ausbildungsstufen.

Unter dem Strich bedeutet der jetzt bereinigte Artikel 37, dass ein Zürcher, der in Zürich eine schweizerische Maturität erwirbt und in dieser Maturität, wie es in der Deutschschweiz üblich ist, Französisch als Grundlagenfach – das ist der Begriff, um den es geht – einschliesslich einer Prüfung absolviert hat, nicht nur in der Deutschschweiz, sondern auch in der französischsprachigen Schweiz tätig sein darf, wenn er später das Ärztediplom erworben hat. Umgekehrt: Eine deutsche Ärztin, die ein deutsches Abitur ohne Französisch als Grundlagenfach absolviert hat – in Deutschland ist es üblich, dass es kein Grundlagenfach ist –, darf zwar in Zürich praktizieren, darf aber, wenn sie nach Genf wechseln möchte, dort nur praktizieren, wenn sie eine Prüfung ablegt; eine Prüfung, die der Zürcher Absolvent, den ich vorhin beschrieben habe,

AB 2020 S 94 / BO 2020 E 94

nicht ablegen muss. Diese Klärung wird mit Artikel 37 vorgenommen.

Es gibt hierzu keine Minderheitsanträge.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je n'ai rien à ajouter aux explications matérielles du rapporteur avec lequel nous sommes d'accord. Je vous dis simplement que nous partageons l'interprétation qui est faite de cette situation et que la clarification apportée avec cet article nous permet d'avancer, je crois, de manière claire et coordonnée sur cette question.

Angenommen – Adopté

Art. 55a Abs. 7

Antrag der Kommission

Festhalten



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2020 • Sechste Sitzung • 10.03.20 • 08h15 • 18.047
Conseil des Etats • Session de printemps 2020 • Sixième séance • 10.03.20 • 08h15 • 18.047



Art. 55a al. 7

Proposition de la commission

Maintenir

Bischof Pirmin (M-CEB, SO), für die Kommission: Das ist nun die letzte Differenz, die wir haben. Hier beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, wie schon erwähnt, an der ständerätslichen Version festzuhalten.

Es geht auch hier um die Frage des Verhältnisses zwischen Versicherern und Kantonen, und auch hier geht es um ein Beschwerderecht. Ihre Kommission beantragt Ihnen, daran festzuhalten, dass den Versicherern kein Beschwerderecht gegen kantonale Erlasse über die Festlegung und Berechnung der Höchstzahlen nach den Absätzen 1 und 6 zusteht. Es sind nach Auffassung Ihrer Kommission die Versicherer, die als Tarifpartner von den Kenntnissen her den Leistungserbringern am nächsten stehen. Trotzdem sollte den Versicherern, obwohl das kantonale Erlassrecht natürlich bei den Kantonen liegt, kein Beschwerderecht zugestanden werden. Die Kantone sind einverstanden, dass wir an diesem Paket der beiden Differenzen festhalten.

Es gibt auch hier keine Minderheitsanträge.

Berset Alain, conseiller fédéral: Sur cet élément, votre commission propose de maintenir la divergence – si j'ai bien compris –, en ne donnant pas droit de recours aux assureurs, partant de l'idée que les cantons sont aussi en mesure de faire ce travail et qu'un droit de recours ferait courir le risque de bloquer inutilement des décisions. En outre, partant de l'idée que les cantons ont un intérêt à limiter les coûts, il n'y a pas besoin de l'intervention des assureurs dans cette question. Il nous semble aussi que c'est l'un des éléments très importants pour les cantons. Je crois qu'il y a lieu de les entendre à ce sujet.

Je vous invite donc à suivre la proposition de votre commission.

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft geht damit an die Einigungskonferenz.